

- 4) Die Entfernungen der für den Vereinsfahrpost-Verkehr in Betracht kommenden Postorte von einander sind in der Weise ermittelt worden, daß
- a. die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen unmittelbar gemessen;
  - b. für größere Entfernungen das gesammte Vereins-Gebiet in Quadrate, deren Seiten je 4 deutsche Meilen betragen, getheilt und die Entfernung der Mittelpunkte dieser Quadrate von einander ermittelt worden ist. Die Entfernung der Mittelpunkte je zweier Quadrate von einander gilt als Entfernung aller in diesen Quadraten gelegenen Postorte von einander.
- 5) Für die Sendungen nach und aus dem Vereins-Ausland gilt, insoweit nicht besondere Grenzpunkte verabredet sind, bezüglich der Ermittlung der Entfernungen zur Berechnung des Vereinsportos
- a. in der Richtung nach dem Ausland der Austrittsort aus dem Vereinsgebiet als Abgabe-Ort,
  - b. in der Richtung aus dem Ausland der Eintrittsort in das Vereinsgebiet als Aufgabe-Ort.
- 6) Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewicht-Porto und bei Sendungen mit angegebenem Werthe außerdem noch ein Werthporto erhoben.
- 7) Das Gewichtsporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen  $\frac{1}{6}$  Sgr. oder  $\frac{7}{12}$  Kr. Südd. Währung. Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.
- 8) Als geringster Satz des Gewichtsportos wird für die gesammte Tarirungsstrecke erhoben
- |             |                             |                               |
|-------------|-----------------------------|-------------------------------|
|             | bis einschließlich 8 Meilen | 2 Sgr. oder 7 Kr. Südd. Währ. |
| über 8      | " " 16                      | " 3 " " 10 " " "              |
| " 16        | " " 24                      | " 4 " " 14 " " "              |
| " 24        | " " 32                      | " 5 " " 18 " " "              |
| " 32        | " " 40                      | " 6 " " 21 " " "              |
| " 40 Meilen |                             | 7 " " 25 " " "                |
- Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen der geringste Satz des Gewichtsportos mit  $1\frac{1}{4}$  Sgr. oder 5 Kr. Südd. Währung erhoben.
- 9) Das Werthporto beträgt: